

Rechtliche Betreuung

Das Wichtigste in Kürze

Rechtliche Betreuung (auch gesetzliche Betreuung genannt) heißt, dass ein Betreuer die Angelegenheiten einer erwachsenen Person ganz oder teilweise regelt, weil diese sich aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht (mehr) angemessen darum kümmern kann. Sie ist **keine Entmündigung, macht nicht geschäftsunfähig** und setzt die (ggf. mutmaßlichen) **Wünsche der betreuten Person** um. Bei bestimmten Angelegenheiten muss das Betreuungsgericht zustimmen, z.B. bei folgenreichen Untersuchungen oder medizinischen Eingriffen. Rechtliche Betreuung ist keine pflegerische Betreuung und keine Betreuung im Sinne einer Beaufsichtigung, sondern eine **Vertretung bei Rechtsgeschäften**.

Hinweis: Das Betreuungsrecht wurde zum 1.1.2023 reformiert.

Die wichtigsten Änderungen können Sie hier als PDF-Datei herunterladen: [Reform Betreuungsrecht](#)

Voraussetzungen rechtlicher Betreuung

Rechtliche Betreuung richtet das Betreuungsgericht unter folgenden Voraussetzungen ein:

- **Krankheit oder Behinderung**, aufgrund der die **eigenen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr wahrgenommen werden können**
- **Erforderlichkeit** der Betreuung, d.h. es reicht **nicht** aus, wenn die Person z.B.
 - jemanden bevollmächtigt (siehe [Vorsorgevollmacht](#)) und/oder
 - [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) bekommt und durch [Assistenzleistungen](#) bei der Regelung ihrer Angelegenheiten unterstützt wird und/oder
 - Hilfe durch Familienangehörige, Bekannte, Nachbarn bzw. soziale Dienste erhält.
- **Nicht gegen den freien Willen** eines Menschen, auch dann, wenn die Betreuung objektiv für diesen von Vorteil wäre
- **Bei Betreuung allein wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung:** Antrag der betreuungsbedürftigen Person
Ausnahme: Die Person kann ihren Willen nicht (mehr) äußern.

Wenn keine freie Willensbildung mehr möglich ist

Ist der Wille nicht (mehr) frei, sondern durch die Krankheit und/oder Behinderung bestimmt, muss unter Umständen eine Betreuung **gegen den sog. natürlichen Willen** eines Menschen eingerichtet werden. Das kommt z.B. bei **Psychosen** und **Demenzen** vor.

Natürlicher Wille und freier Wille

Der **natürliche Wille** ist das, was die Person im durch die Krankheit und/oder Behinderung beeinflussten Zustand will. Der **freie Wille** ist das, was eine Person will, die einsichtsfähig ist und nach ihren Einsichten handeln kann.

Ablauf des Betreuungsverfahrens

Das Betreuungsverfahren kommt durch **Antrag** der betreuten Person oder durch Anregung durch Dritte in Gang. Das Betreuungsgericht prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen und wer die Betreuung übernehmen soll und bestellt dann einen oder mehrere Betreuer. Die Betreuung endet mit Tod der betreuten Person oder Aufhebung durch das Betreuungsgericht.

Näheres unter **Rechtliche Betreuung > Verfahren und Ablauf**.

Regeln für rechtliche Betreuung

Aufgabenbereiche

Rechtliche Betreuung darf nur für Aufgabenbereiche eingesetzt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Einige Entscheidungen darf die rechtliche Betreuung nur treffen, wenn sie vom Betreuungsgericht als Aufgabenbereich **ausdrücklich angeordnet** sind z.B. freiheitsentziehende Maßnahmen oder Kommunikationsüberwachung. Näheres unter **Rechtliche Betreuung > Verfahren und Ablauf**.

Einwilligungsvorbehalt

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass Erklärungen der betreuten Person der **Einwilligung des Betreuers** bedürfen, um rechtswirksam zu werden. **Voraussetzung:** Erforderlichkeit, um eine erhebliche Gefahr für die Person oder ihr Vermögen abzuwenden.

Ausnahmen, die nicht mit einem Einwilligungsvorbehalt versehen werden können (§ 1825 BGB):

- Eheschließung
- Erstellen eines Testaments
- Anfechtung und Aufhebung eines Erbvertrags
- Bestimmte Geschäfte des Familienrechts und Erbrechts, die auch Minderjährige vom 7.–18. Geburtstag ohne Einwilligung eingehen dürfen, z.B. Vaterschaftsanfechtung, Adoptionseinwilligung und die Erklärung des Erblassers, einen Erbverzicht anzunehmen

Wenn ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, braucht die betreute Person trotzdem keine Einwilligung für:

- Willenserklärungen, die ihr lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, z.B. Annahme einer Schenkung, mit der keine Pflichten verbunden sind
 - Geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens (z.B. Einkäufe von Lebensmitteln)
- Ausnahme:** Das Gericht ordnet auch hierfür einen Einwilligungsvorbehalt an

Rechtliche Betreuung beeinflusst nicht die Geschäftsfähigkeit

Ob ein Mensch geschäftsfähig ist, hat nichts damit zu tun, ob dieser Mensch unter rechtlicher Betreuung steht oder nicht. Wer eine die freie Willensbildung einschränkende Krankheit hat, ist **automatisch** geschäftsunfähig, auch ohne rechtliche Betreuung. Viele Menschen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, sind geschäftsfähig.

Sterilisationsbetreuung

Über eine Sterilisation darf nur ein zusätzlicher Sterilisationsbetreuer entscheiden, der ausschließlich diese eine Aufgabe hat. Näheres unter **Fallbeispiel: Sterilisation bei rechtlicher Betreuung**.

Betreuung zur Umsetzung der individuellen Wünsche

Bei der Betreuung **müssen** die **Wünsche** der betreuten Person festgestellt werden, soweit das möglich ist. Ihnen muss in der Regel auch entsprochen werden, soweit das möglich ist.

Fallbeispiele:

- Herrn Maiers Betreuer muss diesem das Rauchen ermöglichen, obwohl es Herrn Maier objektiv finanziell und gesundheitlich schadet, weil der Wunsch danach Ausdruck der Selbstbestimmung und einer freien Willensentscheidung ist.

- Frau Yildiz möchte nicht in einem Heim für Menschen mit Behinderungen, sondern in einer eigenen Wohnung mit persönlicher Assistenz leben. Die Betreuerin muss ihr dabei helfen, die Leistungen zu beantragen und gegen eine Ablehnung ggf. Rechtsmittel einlegen.
- Herr Müller möchte eine Kreuzfahrt auf dem Mittelmeer machen, doch als Sozialhilfeempfänger hat er das dafür nötige Geld nicht und bekommt auch keinen Kredit. Der Betreuer kann den Wunsch nicht erfüllen, weil es nicht möglich ist.

Betreuung nach dem mutmaßlichen Willen der betreuten Person

In manchen Fällen **muss** stattdessen der sog. **mutmaßliche Wille** ermittelt werden:

- Die Betreuung darf den Wünschen nicht entsprechen, sofern die betreute Person wegen Krankheit oder Behinderung eine erhebliche Gefahr für ihre Person oder ihr Vermögen entweder nicht erkennen kann oder nicht nach dieser Erkenntnis handeln kann.
Fallbeispiel: Frau Wang hat eine bipolare Störung. Ihr Betreuer muss verhindern, dass Frau Wang in einem Zustand krankhafter Manie ihr gesamtes Geld für den Kauf zahlreicher Autos ausgibt, weil ihre Krankheit und nicht ihre Selbstbestimmung sie dazu veranlasst.
- Manchmal können die Wünsche der betreuten Person nicht ermittelt werden, z.B. wenn diese sich nicht (mehr) äußern kann.
Beispiele: Komazustand der betreuten Person, Misslingen nonverbaler Kommunikation mit einer betreuten Person, die weder sprechen noch schreiben kann.

Der mutmaßliche Wille muss aufgrund **konkreter Anhaltspunkte** ermittelt werden. Berücksichtigt werden müssen insbesondere

- frühere Äußerungen,
- ethische oder religiöse Überzeugungen und
- sonstige persönliche Wertvorstellungen.

Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der betreuten Person müssen – außer in besonderen untypischen Ausnahmefällen – die Gelegenheit bekommen, sich dazu zu äußern.

Fallbeispiel: Herr Meier war stets Impfgegner. Seine Angehörigen und Freunde berichten, dass er selbst bei sehr hohem Risiko an einer Krankheit zu sterben, einer Impfung dagegen nie zugestimmt hätte. Wenn er dement wird, darf sein Betreuer trotz Empfehlung der STIKO (ständige Impfkommission) nicht bestimmen, dass er geimpft werden soll. Der Betreuer muss vielmehr die Zustimmung zur Impfung verweigern. Der Betreuer darf sich **nicht** darauf berufen, dass die Impfung Herrn Meiers objektivem Wohl entsprechen würde.

Zumutbarkeit der Wunscherfüllung

Wer eine rechtliche Betreuung für einen Menschen übernommen hat, muss dessen Wünsche nicht umsetzen, wenn das **nicht zumutbar** ist.

Fallbeispiel: Herr Bauer möchte dem Sozialamt verschweigen, dass er ein hohes Sparvermögen hat. Sein Betreuer darf sich aber nicht an einem Sozialleistungsbetrug beteiligen und würde sich dadurch strafbar machen. Es ist ihm deshalb nicht zumutbar, Herrn Bauers Wunsch umzusetzen.

Nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts

Für einige Entscheidungen braucht der Betreuer die Zustimmung des Betreuungsgerichts, z.B.:

- Einwilligung bzw. Nichteinwilligung zu Gesundheitsuntersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen bei begründeter Gefahr eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens oder des Todes
Ausnahmen:
 - Einigkeit zwischen Betreuer und Arzt, dass die betreute Person es so will (§ 1829 Abs. 4 BGB)
 - Abwarten der Zustimmung des Gerichts zu einer medizinischen Maßnahme wäre gefährlich (§ 1829 Abs. 1 Satz 2 BGB)
- Ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB)
- Sterilisation (§ 1830 BGB)
- Freiheitsentziehende Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen, z.B. durch Bettgitter, Medikamente (§ 1831 BGB)
Ausnahmen:
 - Gefahr im Verzug, wenn die gerichtliche Entscheidung schnellstmöglich nachgeholt wird (§ 1831 Abs. 2 Satz 2 BGB)
 - Freiheitsentziehende Maßnahmen zu Hause
- Kündigung der Wohnung (§ 1833 BGB)
- Bestimmte erbrechtliche Angelegenheiten, z.B. Ausschlagung einer Erbschaft oder Pflichtteilsverzicht (§ 1851 BGB)
- Kreditaufnahme (§ 1854 Nr. 2 BGB)
Ausnahme: Dispositionskredit eines Girokontos
- Unübliche Schenkung (§ 1854 Nr. 8 BGB)

In eine **Zwangsbehandlung** darf ohne Zustimmung des Betreuungsgerichts weder eine bevollmächtigte Person noch ein rechtlicher Betreuer einwilligen. Eine ärztliche Zwangsbehandlung kann in Eilfällen, wenn die Gerichtsentscheidung nicht abgewartet werden kann, **ohne Einwilligung** stattfinden, z.B. nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) des jeweiligen Bundeslandes oder nach dem Notstandsrecht (§ 34 StGB).

Eine Zwangsbehandlung mit Zustimmung des rechtlichen Betreuers ist in Deutschland nur in Zusammenhang mit einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus erlaubt. Aber am 26.11.2024 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass es verfassungswidrig ist, wenn Menschen zur Zwangsbehandlung extra in ein Krankenhaus gebracht werden müssen, wenn das für sie viel schlimmer wäre als eine Zwangsbehandlung zu Hause oder in der Einrichtung, in der sie leben. Bis spätestens zum 31.12.2026 müssen die Gesetze deshalb so geändert werden, dass eine weniger belastende Zwangsbehandlung auch außerhalb eines Krankenhauses unter bestimmten Bedingungen erlaubt wird. Bis dahin gelten vorläufig noch die bisherigen Regeln.

Pflichten des Betreuers

- Pflicht zum persönlichen Kontakt zur betreuten Person und zu Besprechungen mit ihr
- Bei beruflicher Betreuung: Pflicht zur Information des Betreuungsgerichts, insbesondere über
 - die persönliche Situation der betreuten Person,
 - die Ziele der Betreuung,
 - die bereits durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen,
 - die Wünsche der betreuten Person.
- Vertretung der betreuten Person nur, wenn es nötig ist, denn Betreuung soll dabei unterstützen, die eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen
- Pflicht, die Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Fähigkeit anzustreben, die Angelegenheiten selbst zu besorgen
- Pflicht, im zumutbaren Rahmen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen Auskunft über die persönlichen Lebensumstände der betreuten Person zu erteilen, wenn diese (ggf. mutmaßlich) damit einverstanden ist (§ 1822 BGB).

Das Betreuungsgericht kann den Betreuer kontrollieren und ihm ggf. Anweisungen erteilen, Näheres unter **Rechtliche Betreuung > Verfahren und Ablauf** unter „Kontrolle durch das Betreuungsgericht“.

Kosten der rechtlichen Betreuung

Gerichtsgebühren muss die betreute Person nur bei Überschreiten bestimmter Freibeträge tragen. Für die Berufsbetreuung fallen bestimmte Pauschalen an, die von der betreuten Person zu tragen sind, außer sie ist mittellos. Ehrenamtliche Betreuung wird in der Regel unentgeltlich geführt und es gibt eine Pauschale als Aufwandsentschädigung. Näheres unter **Rechtliche Betreuung > Kosten**.

Praxistipps

- Die Broschüre „Betreuungsrecht“ können Sie beim Bundesministerium für Justiz unter www.bmj.de > Suchbegriff: „Betreuungsrecht“ kostenlos herunterladen oder beim Publikationsversand der Bundesregierung, Telefon 030 182722721, bestellen.
- Beim Institut für Betreuungsrecht finden Sie unter www.betreuungsrecht.de allgemeine Informationen und juristische Einzelfälle zu möglichen Problembereichen bei Betreuung und Bevollmächtigung.

Wer hilft weiter?

Zuständig für Betreuungsangelegenheiten ist das Betreuungsgericht beim örtlich zuständigen Amtsgericht. Information, Beratung und Aufklärung gibt es bei:

- Rechtspflegern bei den Betreuungsgerichten
- Betreuungsbehörden (Betreuungsstellen) bei der Kreis- oder Stadtverwaltung
- Betreuungsvereinen (häufig bei Wohlfahrtsverbänden angesiedelt)

Rechtsgrundlagen: §§ 1814 ff. BGB

Letzte Bearbeitung: 19.11.2025

Rechtliche Betreuung > Kosten

Das Wichtigste in Kürze

Bei einer rechtlichen Betreuung entstehen Gerichtsgebühren, welche die betreute Person nur bei Überschreiten bestimmter Freibeträge tragen muss. Für die Berufsbetreuung fallen bestimmte Pauschalen an, die von der betreuten Person zu tragen sind, außer sie ist mittellos. Ehrenamtliche Betreuung wird in der Regel unentgeltlich geführt und es gibt eine Pauschale als Aufwandsentschädigung. Betreuer von Mittellosen bekommen Geld vom Staat.

Gerichtsgebühren

Kosten entstehen im Rahmen der **rechtlichen Betreuung** z.B. in Form von gerichtlichen Gebühren und als Auslagen, Letztere insbesondere für das Sachverständigengutachten zu Notwendigkeit, Umfang und voraussichtlicher Dauer der Betreuung.

Seit 1.6.2025 gelten dafür **neue Regeln**:

- Die Gerichtsgebühren und Auslagen muss die betreute Person immer bezahlen, außer sie ist **mittellos** (siehe unten). Der Freibetrag von 25.000 € plus einer angemessenen Immobilie wurde **abgeschafft**.

- Die Jahresgebühr für eine dauerhafte Betreuung wurde **erhöht** und der **Freibetrag gesenkt**:
 - Freibetrag: 10.000 € plus eine angemessene Immobilie nach den Regeln zum Schonvermögen der Sozialhilfe, Näheres unter [Sozialhilfe > Vermögen](#)
 - Jahresgebühr bei Vermögen über dem Freibetrag: pro Jahr der Betreuung 11,50 € für jede angefangenen 5.000 €, aber mindestens 230 €

Diese Regeln gelten allerdings weiter:

- Bei Betreuung ohne Vermögenssorge ist die Gebühr auf höchstens 300 € begrenzt.
- Bei Betreuungen für weniger als 3 Monate fallen nur 100 € an.

Mittellosigkeit der betreuten Person

Mittellosigkeit liegt vor, wenn die betreute Person die Vergütung und die Aufwandsentschädigung bzw. etwaige Vorschüsse für den Betreuer aus ihrem **einzusetzenden Vermögen** nicht, nur zum Teil oder nur in Raten begleichen kann. Eingesetzt werden muss Vermögen oberhalb des sog. Schonvermögens der Sozialhilfe, Näheres unter [Sozialhilfe > Vermögen](#).

Einkommen muss die betreute Person seit 1.1.2023 **nicht** mehr einsetzen.

Gebühren für Berufsbetreuer

Berufsbetreuer erhalten verschiedene Pauschalen für die Vergütung und als Aufwendungsersatz. Höhere Aufwendungen können sie gesondert geltend machen und sich dafür einen Vorschuss oder Ersatz holen. Die Höhe der Pauschale hängt von folgenden Umständen ab:

- Hat der Betreuer ein Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen?
- Lebt die betreute Person in einer stationären Einrichtung?
- Dauert die Betreuung schon länger als 12 Wochen?
- Ist die betreute Person mittellos?

Ist die betreute Person mittellos (siehe oben unter „Mittellosigkeit der betreuten Person“), kommt der Staat für die Kosten des Berufsbetreuers auf. Hierfür muss das Betreuungsgericht die Mittellosigkeit feststellen. Die betreute Person ist verpflichtet, Auskünfte über ihr Vermögen zu erteilen. Ändert sich die Vermögenssituation, kann der Staat unter gewissen Voraussetzungen Regressansprüche geltend machen. Das bedeutet, der Staat holt sich das Geld von der betreuten Person zurück.

Nach dem Tod der betreuten Person müssen die Erben ggf. aus dem Nachlass dem Staat die Betreuungsvergütung erstatten, denn was vor dem Tod Schonvermögen war, ist es nach dem Tod nicht mehr.

Diese Pauschalen fallen pro Monat an:

Nicht mittellos

Mit Hochschulabschluss oder vergleichbarem Abschluss

	In den ersten 12 Monaten	Danach
Stationäre Einrichtung	305 €	155 €
Andere Wohnform	427 €	250 €

Ohne Hochschulabschluss oder vergleichbarem Abschluss

	In den ersten 12 Monaten	Danach
Stationäre Einrichtung	233 €	115 €
Andere Wohnform	325 €	192 €

Mittellos

Mit Hochschulabschluss oder vergleichbarem Abschluss

	In den ersten 12 Monaten	Danach
Stationäre Einrichtung	257 €	130 €
Andere Wohnform	324 €	190 €

Ohne Hochschulabschluss oder vergleichbarem Abschluss

	In den ersten 12 Monaten	Danach
Stationäre Einrichtung	208 €	98 €
Andere Wohnform	247 €	144 €

Kosten ehrenamtlicher Betreuung

Eine ehrenamtliche Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich geführt. Wenn die betreute Person nicht mittellos ist und der Umfang oder die Schwierigkeit der Betreuung es rechtfertigen, kann das Betreuungsgericht eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Höhe richtet sich nach dem Einzelfall.

Der ehrenamtliche Betreuer hat neben der Vergütung, oder wenn keine Vergütung gezahlt wird, Anspruch auf eine Aufwandspauschale von jährlich 450 € inkl. Mehrwertsteuer.

Möchte der Betreuer höhere Aufwendungen erstattet bekommen oder dafür einen Vorschuss haben, muss er für alle Aufwendungen Belege einreichen.

Der ehrenamtliche Betreuer einer **mittellosen** Person (siehe oben unter „Mittellosigkeit der betreuten Person“) bekommt die Aufwandspauschale oder die Erstattung des tatsächlichen Aufwands bzw. einen Vorschuss für die Aufwendungen auf Antrag beim Betreuungsgericht aus der Staatskasse.

Wer hilft weiter?

- Rechtspfleger bei den Betreuungsgerichten
- Betreuungsbehörden (Betreuungsstellen) bei der Kreis- oder Stadtverwaltung
- Betreuungsvereine, die häufig bei Wohlfahrtsverbänden angesiedelt sind

Rechtsgrundlagen: § 23 Nr. 1, § 8 GNotKG i.V.m. Anlage 1 Nr. 11100 bis 11103 KV GNotKG - § 7 bis 19 VBVG - §§ 1875 bis 1881 BGB

Letzte Bearbeitung: 13.01.2026

Quelle: www.betanet.de